

Öffentliche Bekanntmachung Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Silvesterfeuerwerk)

Der Fachbereich Öffentliche Ordnung weist darauf hin, dass nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerk) nur am 31. Dezember und am 01. Januar verwendet (abgebrannt) werden dürfen.

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Regelungen zur Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) in der aktuellen Fassung ebenfalls gelten.

Verstöße gegen diese Vorschriften können mit einem Bußgeld belegt werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 28.12.2020

**Der Magistrat
Fachbereich Öffentliche Ordnung
Im Auftrag
Kaul**